



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007 Heilbad Heiligenstadt, den 17.04.2007 Nr. 14

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung – VwKostEIC –	... 119
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	... 119
24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. April 2007	... 120
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Buhla / OT Ascherode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis	... 120
Vereinbarung über die Betreuung der Kindergartenkinder der Gemeinde Buhla u. OT Ascherode in die Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Breitenworbis	... 121
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haynrode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis	... 124
Vereinbarung über die Betreuung der Kindergartenkinder der Gemeinde Haynrode in die Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Breitenworbis	... 125
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 – 1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung – VwKostEIC –**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung sind auch auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten der Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, anzuwenden.
- (2) Diese Verwaltungskostensatzung des Landkreises Eichsfeld tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10. April 2007  
Landkreis Eichsfeld

(Siegel)

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

**§ 1**

Aus Anlass der Durchführung des Gertrudismarktes 2007 in 37351 Dingelstädt dürfen die Verkaufsstellen in folgenden Straßen am Sonntag, den 22.04.2007 offen gehalten werden: Geschwister-Scholl-Straße, Anger, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Birkunger Straße, Heiligenstädter Straße und Mühlhäuser Straße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14 vom 17.04.2007 in Kraft und am 23.04.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 17. April 2007

gez. Der Landrat

**24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. April 2007**

Die 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

**Dienstag, dem 24. April 2007 um 14.00 Uhr,**

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2007
04. Genehmigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten aus der Kreditermächtigung 2007
05. Antrag auf überplanmäßige Ausgabe  
Straßenausbaubeitrag für das Grundstück Leibnizgymnasium Leinefelde
06. Mitteilungen und Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Heilbad Heiligenstadt, 13.04.2007

gez. Dr. Henning  
Landrat

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Buhla / OT Ascherode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis**

Die Zustimmung zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den katholischen Kindergarten Breitenworbis wurde von allen Beteiligten per Beschluss erteilt.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Buhla / OT Ascherode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis wurde **mit Bescheid vom 03.04.2007** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

**Gemeinde Buhla / OT Ascherode** (als abgebende Gebietskörperschaft)  
(Beschluss vom 16.11.2006)

und der

**Gemeinde Breitenworbis** (als aufnehmende Gemeinde)  
(Beschluss vom 14.02.2007)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 03.04.2007

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

### **Vereinbarung über die Betreuung der Kindergartenkinder der Gemeinde Buhla u. OT Ascherode in die Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Breitenworbis**

zwischen Gemeinde Breitenworbis  
H.-Kasseler-Str. 8, 37339 Breitenworbis  
vertreten durch: Bürgermeister Eberhard Wegerich  
(im folgenden „aufnehmende Gemeinde“ genannt)

und Gemeinde Buhla u. OT Ascherode  
Karl-Marx-Str. 8, 37339 Buhla  
vertreten durch: Bürgermeister Horst Schwab  
(im folgenden „abgebende Gemeinde“ genannt)

#### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Die Gemeinde Breitenworbis hat gem. Artikel 4 § 5 des Thüringer Kindertages-einrichtungsgesetz (ThürKitaG) die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Alter von 2 bis zum Schuleintrittsalter dem „Freien Träger“ in der Gemeinde Breitenworbis übertragen.

Für die Betreuung von Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gem. § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zu Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Die Kindergartenordnung bzw. die Gebührenordnung der o.g. Kindereinrichtung vom 01.01.2006 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Die Kinder der abgebenden Gemeinde werden gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

## **§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt diese entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge sind sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührenordnung der Kindereinrichtung.

## **§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

Die Wohnsitzgemeinde erstattet gem. Vertrag vom 28.09.2006 der Kindereinrichtung anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Elternbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres. Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 15.4. des Folgejahres.

## **§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt (s. Anlage).

Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig und tageweise mitgerechnet.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Gemeinde Breitenworbis, bei der KSK Eichsfeld, BLZ 820 570 70, Konto-Nr. 170 000 362, vierteljährlich zu den Zahlterminen 15.02., 15.05., 15.08. u. 15.11. d. Jahres.

Cod. Zahlungsgrund: FAD 2525 - 3/46400.16200 v. Buhla

Cod. Zahlungsgrund: FAD 2525 - 3/46400.16220 v. OT Ascherode

## **§ 6 Finanzierung von Investitionen**

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionszuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, bei Bedarf anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Entscheidungen über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von ...20.000....€ übersteigen, werden im gegenseitigen Einvernehmen mit der abgebenden Gemeinde getroffen..

Maßgebend ist die Zahl der in der Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 2 bis 6 ½ Jahren bzw. bis Schuleintritt.

**§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform**

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Er gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. März mit Wirkung zum Ablauf des Kindergartenjahres – 31. August – von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Alle vorherigen Vereinbarungen werden mit der Unterschrift aller Vertragspartner diese Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Buhla, den 03.04.2007

Breitenworbis, den 03.04.2007

gez. Horst Schwab  
Bürgermeister der Gemeinde Buhla

gez. Eberhard Wegerich  
Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis

**Anlage - Haushaltsplan ..... - Kita Breitenworbis**

**Einnahmenseite:**

Der Haushaltsplan wird angeglichen an die Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik (VV GemHaushaltssyst) und folgendermaßen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Einnahmeart</b>	<b>Kosten Gruppe</b>	<b>Betrag Euro</b>
	Elternbeiträge	11	
2	Verpflegungsgebühren	11	
3	Spenden u. Kollekten (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17	
4	Verwaltungskostenpauschale	17	
	Zuschuss der Gemeinde – Lohnkosten FP = € „ der VWG – Erziehungsgeld 2-3 J. = €	17	
5	Erstattungen v. Arbeitsamt f. Altersteilzeit	17	
6	Zuschüsse v. Land - Lohnkosten FP = € „ „ - Praktikantin = € „ „ - Sachkosten = €	17	
7	<b>Einnahmen ges.</b>		
8	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10) (durchschnittl. 96 Ki. x 50,00 €)	17	

**Ausgabenseite:**

Die Ausgabenseite umfasst die gesamten Betriebskosten, d.h. die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

lfd. Nr.	Ausgabeart	Kosten Gruppe	Betrag Euro
7	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47	
8	Personalausgaben übriges Personal (Prakt./FSJ/Hm/Reini.)	40-47	
8a)	davon entfallen auf Verpflegung (FSJ)		
9	Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	50	
10	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52	
11	Mieten und Pachten	53	
12	Bewirtschaftung und Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54	
12a)	davon entfallen auf Verpflegung (Wasser, Strom, Gas )		
13	Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Fortbildung)	56	
14	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben - Spiel- u. Beschäftigung = €	57-63	
14a)	davon entfallen auf Verpflegung = €		
15	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64	
16	Geschäftsausgaben (Buchungsko., Telefon, Sachverst.-Ko.Bürobed., Reiseko. Kto.-Führg.)	65	
17	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben Mitgl.-Beiträge)	66	
18	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)	
19	Kalkulatorische Kosten - Abschr. (Gebäude- u. Baul. Anl. = €) - Abschr. (Inv. - Geräte + Spielzeug = €)	68	
20	<b>Ausgaben ges.</b>		

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haynrode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis**

Die Zustimmung zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den katholischen Kindergarten Breitenworbis wurde von allen Beteiligten per Beschluss erteilt.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haynrode und der Gemeinde Breitenworbis über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis wurde **mit Bescheid vom 03.04.2007** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

**Gemeinde Haynrode** (als abgebende Gebietskörperschaft)  
(Beschluss vom 09.11.2006)

und der

**Gemeinde Breitenworbis** (als aufnehmende Gemeinde)  
(Beschluss vom 14.02.2007)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Betreuung von Kindern im katholischen Kindergarten Breitenworbis sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 03.04.2007

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

### **Vereinbarung über die Betreuung der Kindergartenkinder der Gemeinde Haynrode in die Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Breitenworbis**

zwischen Gemeinde Breitenworbis  
H.-Kasseler-Str. 8, 37339 Breitenworbis  
vertreten durch: Bürgermeister Eberhard Wegerich  
(im folgenden „aufnehmende Gemeinde“ genannt)

und

Gemeinde Haynrode  
Friedhofstr. 10, 37339 Haynrode  
vertreten durch: Bürgermeister Alfred Gremler  
(im folgenden „abgebende Gemeinde“ genannt)

#### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Die Gemeinde Breitenworbis hat gem. Artikel 4 § 5 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Alter von 2 bis zum Schuleintrittsalter dem „Freien Träger“ in der Gemeinde Breitenworbis übertragen.

Für die Betreuung von Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gem. § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zu Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Die Kindergartenordnung bzw. die Gebührenordnung der o.g. Kindereinrichtung vom 01.01.2006 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Die Kinder der abgebenden Gemeinde werden gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

## **§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt diese entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge sind sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührenordnung der Kindereinrichtung.

## **§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

Die Wohnsitzgemeinde erstattet gem. Vertrag vom 28.09.2006 der Kindereinrichtung anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Elternbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres. Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt (s. Anlage).

Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig tag- und monatsweise mitgerechnet.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Gemeinde Breitenworbis, bei der KSK Eichsfeld, BLZ 820 570 70, Konto-Nr. 170 000 362 vierteljährlich zu den Zahlterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.

Cod. Zahlungsgrund: FAD 2525 - 3/46400.16210 v. Haynrode

## **§ 6 Finanzierung von Investitionen**

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionszuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, bei Bedarf anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Entscheidungen über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 20.000,00 Euro übersteigen, werden im gegenseitigen Einvernehmen mit der abgebenden Gemeinde getroffen.

Maßgebend ist die Zahl der in der Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angemeldeten Kinder im Alter von 2 bis 6 ½ Jahren bzw. bis Schuleintritt.

**§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform**

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Er gilt zunächst für die Dauer von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. März mit Wirkung zum Ablauf des Kindergartenjahres – 31. August – von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Alle vorherigen Vereinbarungen werden mit der Unterschrift aller Vertragspartner diese Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Haynrode, den 03.04.2007

Breitenworbis, den 03.04.2007

gez. Alfred Gremler  
Bürgermeister der Gemeinde Haynrode

gez. Eberhard Wegerich  
Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis

**Anlage - Haushaltsplan ..... - Kita Breitenworbis**

**Einnahmenseite:**

Der Haushaltsplan wird angeglichen an die Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik (VV GemHaushaltssyst) und folgendermaßen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen:

Ifd. Nr.	Einnahmeart	Kosten Gruppe	Betrag Euro
1	Elternbeiträge	11	
2	Verpflegungsgebühren	11	
3	Spenden u. Kollekten (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17	
4	Verwaltungskostenpauschale	17	
	Zuschuss der Gemeinde – Lohnkosten FP = € „ der VWG – Erziehungsgeld 2-3 J. = €	17	
5	Erstattungen v. Arbeitsamt f. Altersteilzeit 2.- 4. /2006	17	
6	Zuschüsse v. Land - Lohnkosten FP = € „ „ - Praktikantin = € „ „ - Sachkosten = €	17	
7	<b>Einnahmen ges.</b>		
8	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10) (durchschnittl. 96 Ki. x 50,00 €)	17	

**Ausgabenseite:**

Die Ausgabenseite umfasst die gesamten Betriebskosten, d.h. die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

lfd. Nr.	Ausgabeart	Kosten Gruppe	Betrag Euro
7	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47	
8	Personalausgaben übriges Personal (Prakt./FSJ/Hm/Reini.)	40-47	
8a)	davon entfallen auf Verpflegung (FSJ )		
9	Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	50	
10	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52	
11	Mieten und Pachten	53	
12	Bewirtschaftung und Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54	
12a)	davon entfallen auf Verpflegung (Wasser, Strom, Gas )		
13	Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Fortbildung)	56	
14	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben - Spiel- u. Beschäftigung = €	57-63	
14a)	davon entfallen auf Verpflegung = €		
15	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64	
16	Geschäftsausgaben (Buchungsko., Telefon, Sachverst.-Ko.Bürobed., Reiseko. Kto.-Führg.)	65	
17	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben Mitgl.-Beiträge)	66	
18	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)	
19	Kalkulatorische Kosten - Abschr. (Gebäude- u. Baul. Anl. = €) - Abschr. (Inv. - Geräte + Spielzeug = €)	68	
20	<b>Ausgaben ges.</b>		